

**Rechtssache C-721/21**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

26. November 2021

**Vorlegendes Gericht:**

High Court (Irland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

4. Oktober 2021

**Klägerin:**

Eco Advocacy CLG

**Beklagter:**

An Bord Pleanála

**Beteiligte:**

Keegan Land Holdings

**Amici curiae:**

An Taisce – The National Trust for Ireland

ClientEarth AISBL

---

[nicht übersetzt]

[Nationales Aktenzeichen]

[nicht übersetzt] [Name des Vorsitzenden Richters]

[nicht übersetzt] [Namen der oben genannten Parteien einschließlich des Verweises auf den Beschluss über die Zulassung der beiden *amici curiae*]

[nicht übersetzt]

[nicht übersetzt] [Verfahren vor dem vorlegenden Gericht, das zum Erlass des Vorlagebeschlusses geführt hat]

[nicht übersetzt] [Name des Kanzlers des High Court (Hoher Gerichtshof)]

[nicht übersetzt] [Liste der Erklärungen vereidigter Zeugen, die als Beweismittel vorgelegt wurden]

[nicht übersetzt] [Namen der Parteivertreter]

**THE HIGH COURT** (Hoher Gerichtshof, Irland)

**JUDICIAL REVIEW** (Gerichtliche Überprüfung)

[nicht übersetzt] [Nationales Aktenzeichen]

**IN DER RECHTSSACHE BETREFFEND SECTION 50 DES**

**PLANNING AND DEVELOPMENT ACT 2000** (Gesetz über Raumplanung und Entwicklung von 2000), **AS AMENDED** (Geänderte Fassung)

**ZWISCHEN**

**ECO ADVOCACY CLG**

**KLÄGERIN**

**UND**

**AN BORD PLEANÁLA**

**BEKLAGTER**

**UND**

**KEEGAN LAND HOLDINGS LIMITED**

**BETEILIGTE**

**UND DURCH BESCHLUSS**

**AN TAISCE – THE NATIONAL TRUST FOR IRELAND**

**UND**

**CLIENTEARTH AISBL**

**AMICI CURIAE**

(Nr. 2)

**Urteil des [nicht übersetzt] [Vorsitzender Richter] vom Montag, dem 4. Oktober 2021**

**Streitgegenstand**

- 1 Die Klage richtet sich auf gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit der Genehmigung, die der beteiligten Projektträgerin von dem Beklagten, An Bo[nicht übersetzt]rd Pleanála (irische Planungsbehörde; im Folgenden: Board), für ein Wohnungsbauprojekt in Trim, Grafschaft Meath, erteilt worden ist. Der Vorschlag umfasst den Bau von 320 Wohnungen auf dem Charterschool Land, Manorlands, in der Nachbarschaft der River Boyne and River Blackwater Special Area of Conservation and Special Protection Area (Besonderes Erhaltungsgebiet und Besonderes Schutzgebiet River Boyne und River Blackwater).

**Sachverhalt**

- 2 Eine Reihe von Projekten wurde in diesem Gebiet bereits abgelehnt. Im Jahr 2008 wurde ein Projekt wegen des Fehlens eines nachhaltigen Abflusssystems (sustainable drainage system, im Folgenden: SUDS) abgelehnt.
- 3 Im Jahr 2009 wurde ein Projekt wegen schlechter Entwurfsqualität unter Berücksichtigung des Umstands abgelehnt, dass das Gebiet ein bedeutendes Gebiet in [nicht übersetzt] Trim darstellt, einer heritage town (Kultur- und Naturerbestadt) nahe einem Gebiet mit archäologischem Potenzial und einem architektonischen Erhaltungsgebiet.
- 4 Ein weiteres geplantes Projekt wurde im Jahr 2011 wegen Problemen des Entwurfs und aufgrund der Schlussfolgerung abgelehnt, dass es ein Wohnungsbauprojekt von niedrigem Niveau darstellte.
- 5 Das Gelände war ursprünglich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen [nicht übersetzt], es wurde jedoch in der Zwischenzeit in ein Wohngebiet umgewandelt.
- 6 Am 3. September 2019 fand zwischen der Beteiligten und der örtlichen Behörde, dem Meath County Council (Rat der Grafschaft Meath, Irland; im Folgenden: Council), eine Vorbesprechung statt.
- 7 Ein erster Bericht über die Vorprüfung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung [im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG] (im Folgenden: Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie) wurde im November 2019 erstellt.
- 8 Am 20. Dezember 2019 beantragte die Beteiligte ein Vor-Prüfungsgutachten darüber, ob das Projekt ein strategisches Wohnungsbauprojekt darstellen würde.

- 9 Am 13. Februar 2020 fand eine Vorbesprechung der Projektträgerin mit dem Board statt und am 2. März 2020 entschied der Board, dass der Antrag einer weiteren Prüfung oder Änderung bedürfe.
- 10 Am 7. April 2020 wurden vom National Parks and Wildlife Service (Dienst für Nationalparks und Wildtiere) Erhaltungsziele für das Besondere Erhaltungsgebiet River Boyne und River Blackwater erlassen.
- 11 Ein zweiter Vorprüfungsbericht der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie wurde im Juni 2020 erstellt.
- 12 Der formale Plangenehmigungsantrag wurde in der vorliegenden Rechtssache am 8. Juli 2020 gestellt.
- 13 Der Entwurf sieht vor, dass während der Betriebsphase des Gebiets Oberflächenabflusswasser in unterirdischen Rückhaltetanks gesammelt wird. Sie wirken zusammen mit geeigneten Durchflussreglern, die an dem Auslasskanal jedes Rückhaltetanks angebracht werden. Ein Bypass-Abscheider der Klasse 1 wird an dem Einlassrohr jedes Tanks angebracht, um das Oberflächenwasser zu behandeln und eventuelle Schadstoffe vor dem Eintritt in den Tank und letztlich vor dem Abfluss zu entfernen. Das Wasser wird etwa 100 Meter südlich des Projekts in einen Bach münden, der ein Zufluss des Boyne ist.
- 14 Der Boyne selbst verläuft ungefähr 640 Meter nördlich des Projekts. Es ist Teil des Besonderen Schutzgebiets River Boyne und River Blackwater (Aktenzeichen 004232), für das dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) [A229] „qualifying interest“ (besondere Bedeutung) zukommt.
- 15 Das Besondere Erhaltungsgebiet River Boyne und River Blackwater (Aktenzeichen 002299) liegt ungefähr 700 Meter nördlich des Gebiets. „Qualifying interests“ (besondere Bedeutung) kommen kalkreichen Niedermooren [7230], Auwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) [91E0], *Lampetra fluviatilis* (Flussneunauge) [1099], *Salmo salar* (Lachs) [1106] und *Lutra lutra* (Otter) [1355] zu.
- 16 Es wurde ein Vorprüfungsbericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) [im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU] (im Folgenden: Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie) mit Datum Juli 2020 erstellt sowie eine Prüfung der ökologischen Auswirkungen durchgeführt, die eine Reihe von Vorschlägen für Abmilderungsmaßnahmen enthielten. Auch ein Vorprüfungsbericht nach der Habitatrichtlinie wurde vorgelegt, der zu dem Ergebnis kam, dass es keine Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete geben werde.
- 17 Die Klägerin und andere Einrichtungen reichten zu dem Antrag Stellungnahmen ein.

- 18 Am 11. August 2020 wurde eine Stellungnahme für den An Taisce (National Trust for Ireland, ein gesetzlicher Sachverständiger für Raumplanung, erster *amicus curiae*, der durch Beschluss des Gerichts hinzugezogen wurde) eingereicht, in der eine mögliche Auswirkung auf die Europäischen Gebiete festgestellt wurde.
- 19 Am 31. August 2020 berichtete der CEO des Council über den Antrag.
- 20 [nicht übersetzt] Was den Council anbetrifft, wurde ein Memorandum seines Heritage Officer (Beauftragte für das Kultur- und Umwelterbe) mit dem Titel „Comments Screening Statement for Appropriate Assessment and EcIA for residential development Charterschool Land, Manorlands, Trim, Co. Meath“ (Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht über die Verträglichkeitsprüfung [im Sinne der Habitatrichtlinie] und die Umweltverträglichkeitsprüfung [im Sinne der UVP-Richtlinie] für das Wohnungsbauprojekt Charterschool Land, Manorlands, Trim, Grafschaft Meath) angefertigt und mit dem Datum des 30. August 2020 versehen.
- 21 [nicht übersetzt] Zu den wesentlichen Gesichtspunkten zählten [OMISSIS]:
- (a). die Lebensräume in dem Gebiet werden nicht von Arten von besonderer Bedeutung des verbundenen Europäischen Gebiets genutzt;
  - (b). eine Prüfung des Umfangs und der kumulativen Auswirkungen der Entfernung von Hecken wurde nicht durchgeführt;
  - (c). der Fledermaus-Beobachtungszeitraum lag spät in der aktiven Saison der Fledermäuse und gibt keine Informationen über die Nutzung durch Fledermäuse während des Frühlings, wenn Wochenstuben genutzt werden;
  - (d). vor allem kamen Zwergfledermäuse vor, gefolgt von Mückenfledermäusen und einem begrenzten Vorkommen anderer Arten, einschließlich des Kleinabendseglers und Mausohrarten;
  - (e). das Fledermausvorkommen war ein Merkmal höherer lokaler Bedeutung;
  - (f). eine Reihe von Abmilderungsmaßnahmen wurden in Abschnitt 6.1. des Berichts über die Prüfung der ökologischen Auswirkungen dargestellt;
  - (g). diese Abmilderungsmaßnahmen sollten unter der Aufsicht eines entsprechend qualifizierten Ökologen und Fledermausspezialisten umgesetzt werden;
  - (h). Hecken und Bäume sollten nicht während der Nistzeit entfernt werden; und
  - (i). vorbeugende Maßnahmen sollten in dem Baumweltmanagementplan eingehend beschrieben werden, um sicherzustellen, dass nicht heimische invasive Arten auf dem Gebiet nicht angesiedelt werden. Diese Maßnahmen

- sollten dem Dokument der nationalen Straßenbehörde (The Management of Noxious Weeds and Non-Native Invasive Plant Species on National Roads, 2010) (Das Management schädlichen Unkrauts und nicht-heimischer invasiver Pflanzenarten auf Nationalstraßen, 2010) folgen und die von Invasive Species Ireland erstellten Best Practice Management Guidelines (Leitlinien zu bewährten Managementverfahren) [nicht übersetzt] zur Kenntnis nehmen.
- 22 Was die Wasserbehandlung angeht, wies die Berichtsautorin [(die Beauftragte für das Kultur- und Naturerbe)] darauf hin, dass das Wasser von einem Rückhaltetank auf dem Gebiet zu einem Bach geleitet wird, der sich 100 Meter südlich des Gebiets befindet und ein Zufluss zum River Boyne ist. Sie führte weiter aus: „in Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie sollte sich der Board von der Wirksamkeit der SUDS-Strategie und des Oberflächenwassermanagements auf dem Gebiet überzeugen, um sicherzustellen, dass es nicht einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen (unmittelbaren oder mittelbaren) Beeinträchtigungen von Arten von besonderer Bedeutung in den Natura-2000-Gebieten (Europäische Gebiete) kommt“.
- 23 Der Bericht des CEO [des Council] [vom] 31. August 2020 [nicht übersetzt] wurde nach S[ection] 8(5)(a) des Planning and Development (Housing) and Residential Tenancies Act 2016 (Gesetz über Raumplanung und Entwicklung [Wohnraum] und Vermietung von Wohnraum von 2016) erstellt. In Abschnitt 7.13 des Berichts [nicht übersetzt] werden die Bedenken der Beauftragten für das Kultur- und Naturerbe wörtlich wiederholt.
- 24 In der Stellungnahme des An Taisce, [nicht übersetzt] vom 11. August 2020, die von Frau [nicht wiedergegeben] D, Planning and Environmental Policy Officer (Beauftragte für Raumplanung und Umweltpolitik), erstellt wurde, wird auf Folgendes hingewiesen [nicht übersetzt]:
- 25 [nicht übersetzt]: „Ein Bach fließt ungefähr 100 [Meter] von der Grenze des Gebiets entfernt und mündet in den River Boyne. Der Boyne stellt nicht nur ein als Besonderes Erhaltungsgebiet und Besonderes Schutzgebiet ausgewiesenes Gebiet dar [nicht übersetzt], sondern liefert auch das Trinkwasser für Trim. An Taisce hat Bedenken, dass die Wasserqualität in diesem Bach in Folge der geplanten Arbeiten abnehmen könnte – nach den Plänen ist beabsichtigt, das in Rückhaltetanks teilweise gefilterte Oberflächenwasser über Regenwasserabflusskanäle dem Bach zuzuleiten. Wir weisen darauf hin, dass dieser Bach wahrscheinlich als Laichgrund für Forellen dient, und bringen vor, dass die mögliche ökologische Verschlechterung des Bachs im Rahmen der Prüfung der ökologischen Auswirkungen nicht angemessen geprüft wurde“. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass auf die Anmerkung des An Taisce, dass eine Filtration nur „teilweise“ erfolge, in der Folge nicht besonders eingegangen worden zu sein scheint.

- 26 Am 6. Oktober 2020 erstattete die Prüferin des Board ihren Bericht, in dem sie empfahl, die Genehmigung zu erteilen, und zu dem Ergebnis kam, nach der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie und der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrictlinie sei keine vollständige Prüfung erforderlich.
- 27 Die von der Prüferin in Anhang A ihres Berichts genutzte Vorlage verwendet für die UVP-Vorprüfung ein Format, das in wesentlichen Punkten von Anhang III der UVP-Richtlinie abweicht. Der Board wies (im letzten Moment [nicht übersetzt]) darauf hin, die Titel in Anhang III könnten aufgefunden werden, wenn der Bericht der Prüferin gründlich durchgesehen werde, doch ich akzeptiere dies nicht. Die Übereinstimmung zwischen Anhang III und dem Bericht der Prüferin erscheint viel zu unklar.
- 28 Was die Art und Weise betrifft, in der die Stellungnahmen des An Taisece und des Council von der Prüferin behandelt wurden, beschäftigt sich Abschnitt 12 ihres Berichts mit der Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrictlinie. Abschnitt 12.1 weist auf die Stellungnahme zur Vorprüfung hin. Abschnitt 12.2 beschreibt das Projekt und Abschnitt 12.3 weist auf die Nähe der Europäischen Gebiete und die Interessen von besonderer Bedeutung hin. Die Abschnitte 12.4 und 12.5 beschreiben die Erhaltungsziele der Europäischen Gebiete. Abschnitt 12.6 weist auf den Standort des Eisvogels entlang des Boyne und Blackwater Systems hin und darauf, dass in dem Gebiet keine mit dieser Art verbundenen Lebensräume festgestellt worden seien. Es wird festgestellt, dass die Planung der Oberflächenwasserbehandlung der Größe und Natur des geplanten Projekts Rechnung trage und eine Straße „entsprechend den üblichen Umweltmerkmalen, die mit einem Wohnungsbauprojekt verbunden sind“, zu bauen [und] zu betreiben sei. Das Projekt habe nicht das Potenzial für erhebliche Auswirkungen auf die Wasserqualität und somit auf Interessen von besonderer Bedeutung in dem Besonderen Erhaltungsgebiet und dem Besonderen Schutzgebiet.
- 29 Es wird auf die Stellungnahme des An Taisece verwiesen, zu denen die Prüferin anmerkt: „Die Forelle ist nicht als Art von besonderer Bedeutung für das Besondere Erhaltungsgebiet River Boyne und River Blackwater aufgeführt. Ich bin der Auffassung, dass es kein Potenzial für eine Auswirkung auf den River Boyne durch hydrologische Verbindungen aufgrund eines überirdischen, unterirdischen und Abwasserverlaufs gibt, und daher kein Potenzial für erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Projekts auf die qualifizierenden Kriterien des Besonderen Erhaltungsgebiets River Boyne und River Blackwater gegeben ist.“
- 30 Das Ergebnis, dass es an einer Auswirkung fehle, wird in Abschnitt 12.7 in Bezug auf beide Europäischen Gebiete wiederholt, und in Abschnitt 12.8 wird gefolgert, dass eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrictlinie im Anschluss an die Vorprüfung nicht erforderlich sei.

- 31 In dem Bericht [der Prüferin] werden eine Reihe von Auflagen vorgeschlagen, z. B. [nicht übersetzt] die Auflage 14, nach der das SUDS-System mit dem Council zu vereinbaren ist; eine gewisse Beziehung ist möglicherweise zwischen einigen dieser Auflagen und einigen der aufgeworfenen Punkte zu erkennen, doch weder der Board noch seine Prüferin erörtern diese Punkte ausdrücklich und eingehend. Selbst die Anforderung, dass das SUDS-System mit dem Council zu vereinbaren sei, beantwortet nicht speziell den vom Council aufgeworfenen Punkt, der Board (d. h. die für die Genehmigung des Projekts zuständige Behörde) solle sich von der Angemessenheit des Systems überzeugen.
- 32 Somit wurden die Stellungnahmen nicht einzeln behandelt, was die Frage aufwirft, ob die zuständige Behörde eine ausdrückliche und eingehende Begründung geben muss, die geeignet ist, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel in Hinblick auf die Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf das betroffene Europäische Gebiet zu zerstreuen und jeden im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit hieran aufgeworfenen Zweifel ausdrücklich einzeln ausräumt.
- 33 Am 22. Oktober 2020 gab der Board eine Anweisung, die Genehmigung in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Prüferin grundsätzlich zu erteilen, und am 27. Oktober 2020 wurde die Genehmigung formal mit Beschluss des Board nach dem Verfahren für strategische Wohnungsbauprojekte erteilt.
- 34 Der Board stellt nicht klar, in welchen Dokumenten genau [nicht übersetzt] die Begründung für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie und der Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie[enthalten war]. Es scheint beabsichtigt gewesen zu sein, dass die Begründung im Bericht der Prüferin, Anhang A zu diesem Dokument, und den von der Projektträgerin eingereichten Berichten enthalten ist, soweit die Prüferin auf diese verwiesen hat, was vermutlich als eine Form der Übernahme dieser Unterlagen beabsichtigt war.
- 35 [nicht übersetzt] In dem vorliegenden Verfahren wird in erster Linie die Aufhebung der Entscheidung vom 27. Oktober 2020 (*certiorari*) beantragt.
- 36 [nicht übersetzt] [Verfahrensschritte vor dem vorlegenden Gericht]
- 37 [nicht übersetzt] Ich habe das Verfahren ausgesetzt und in der Entscheidung *Eco Advocacy CLG v. An Bord Pleanala* (No. 1) [2021] IEHC 265 (Unreported, High Court, 27th May, 2021) habe ich bestimmte verfahrensrechtliche Einwände gegen die Klage und sodann die Klage zurückgewiesen, soweit sie auf das innerstaatliche Recht [nicht übersetzt] [und] bestimmte unionsrechtliche Gesichtspunkte gestützt war. Ich habe entschieden [nicht übersetzt], die verbleibenden unionsrechtlichen Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV vorzulegen.

- 38 [nicht übersetzt] An Taisce und ClientEarth [nicht übersetzt] [sind] am 27. Juli 2021 als *amici* [beteiligt worden]. [nicht übersetzt] [Ausführungen des Richters zu den Stellungnahmen]

### **Maßgebliche Rechtsgrundlagen**

- 39 Die maßgeblichen Grundlagen des Unions-, des Völker- und des innerstaatlichen Rechts sind zusammen mit Weblinks im Anhang des Urteils angegeben.

### **Die maßgeblichen Anfechtungsgründe**

- 40 [nicht übersetzt], die verbleibenden Anfechtungsgründe [nicht übersetzt] können wie folgt zusammengefasst werden:
- (a). der Board und die Prüferin hätten die nach der UVP-Richtlinie zu prüfenden Fragen unzureichend geprüft;
  - (b). es fehle [nicht übersetzt] eine ausdrückliche Angabe, in welchen Dokumenten genau die Begründung der zuständigen Behörde dargelegt sei;
  - (c). der Board habe versäumt, alle einschlägigen Titel und Untertitel des Anhangs III der UVP-Richtlinie zu behandeln;
  - (d). der Board habe entgegen der Habitatrichtlinie die Abmilderungsmaßnahmen zu Unrecht in der Vorprüfungsphase berücksichtigt; und
  - (e). der Board habe versäumt, jeden wissenschaftlichen Zweifel bezüglich der Auswirkungen auf die Unversehrtheit der Europäischen Gebiete auszuräumen, indem er die Stellungnahmen und die darin von An Taisce und dem Council aufgeworfenen Fragen nicht behandelt habe.

### **Die sich ergebenden Fragen des Europäischen Rechts**

- 41 [nicht übersetzt] [E]s scheint mir, dass sich aus den o. g. sachlichen Gründen sechs Fragen [nicht übersetzt] ergeben, die die Auslegung des Unionsrechts betreffen und für die Entscheidung erforderlich sind, und ich erachte [nicht übersetzt] eine Vorlage an den Gerichtshof nach Art. 267 AEUV für angebracht.
- 42 Die beteiligte Projektträgerin und der Staat haben zu den vorgeschlagenen Fragen keine besonderen Erklärungen abgegeben, so dass ich nachstehend lediglich die Auffassungen der anderen Beteiligten wiedergebe.

### **Erste Frage**

- 43 Die erste Frage lautet:

**Folgen aus dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und/oder der loyalen Zusammenarbeit entweder allgemein oder im besonderen Zusammenhang des Umweltrechts, dass ein nationales Gericht,**

**bei dem eine Klage erhoben wurde, mit der eine Partei die Gültigkeit einer Verwaltungsmaßnahme unter ausdrücklichem oder implizitem Verweis auf ein bestimmtes Instrument des Unionsrechts anfecht, aber nicht näher ausführt, gegen welche Bestimmungen des Instruments verstoßen wurde, oder auf welche Auslegung genau Bezug genommen wird, die Klage ungeachtet einer nationalen Verfahrensvorschrift prüfen muss oder kann, die verlangt, dass die betreffenden konkreten Verstöße in den Parteischriftsätzen dargelegt werden?**

- 44 Der Standpunkt der Klägerin ist, dass diese Frage schlichtweg zu bejahen sei. In dieser Rechtssache hat sie die nach der UVP- und der Habitatrichtlinie durchgeführten Prüfungen angefochten. Insbesondere rügt sie, dass diese Prüfungen nicht zugänglich gemacht worden seien. Die Klägerin rügt konkret, dass die Gründe, Erwägungen und die geprüften Fragen nicht in der UVP-Vorprüfungsentscheidung dargelegt worden seien. [nicht übersetzt] Der Klägerin könnten ihre Rechte nach Art. 11 der UVP-Richtlinie nicht lediglich wegen der unterlassenen Nennung des Art. 4 der UVP-Richtlinie und des Art. 6 der Habitatrichtlinie entzogen werden. Diese Pflichten entstünden nur nach diesen Bestimmungen.
- 45 Der Standpunkt des Board ist, dass nationale Gerichte nach Unionsrecht *befugt* seien, unter bestimmten Umständen Fragen des Unionsrechts von sich aus oder von Amts wegen aufzuwerfen, aber nicht dazu *verpflichtet* seien. Bei der Entscheidung, ob es sein Ermessen ausübt, eine solche Frage von Amts wegen aufzuwerfen, könne ein nationales Gericht rechtswirksam nationales Verfahrensrecht berücksichtigen, das die Darlegung der betreffenden konkreten Verstöße in den Schriftsätzen der Parteien verlange, und könne auf dieser Grundlage die Prüfung der betreffenden Frage zurückweisen.
- 46 Der gemeinsame Standpunkt der *amici* ist, dass nationale Gerichte *befugt* seien, Fragen des Unionsrechts unter bestimmten Umständen von sich aus oder von Amts wegen aufzuwerfen, und dass sie dazu *verpflichtet* seien, wenn ein Unterlassen, dies zu tun, dazu führen könne, dass einem Verstoß gegen das Unionsrecht nicht abgeholfen werde. Bei der Entscheidung, ob ein solcher Gesichtspunkt von Amts wegen aufzuwerfen sei oder nicht, müsse ein nationales Gericht alle zwischen den Parteien ausgetauschten Schriftsätze berücksichtigen. Es sei auch Sache des nationalen Gerichts, die Rechte der Parteien zu schützen, indem es die nationalen Verfahrensvorschriften nutze, um z. B. sicherzustellen, dass die Parteien die Möglichkeit hätten, zu von Amts wegen aufgeworfenen Gesichtspunkten gehört zu werden. Wenn ein nationales Gericht nach nationalem Recht verpflichtet sei, eine Frage von Amts wegen aufzuwerfen, die das nationale Recht betreffe, müsse dies auch für unionsrechtliche Fragen gelten.
- 47 Mein Antwortvorschlag lautet, die Frage zu bejahen[:] Das Unionsrecht verpflichtet ein nationales Gericht im Allgemeinen, das Unionsrecht, auf das eine Partei Bezug nimmt, anzuwenden, selbst wenn die konkrete Bestimmung oder Auslegung nicht ausdrücklich vorgetragen wurde. Die wirksame Umsetzung des

Unionsrechts verpflichtet das nationale Gericht, bei durch das Unionsrecht vorgesehenen Rechtsbehelfen einen weiten und zweckorientierten Ansatz zu verfolgen. Wird ein wirksamer Rechtsbehelf gegen einen behaupteten Verstoß gegen das Unionsrecht angestrebt und verweist der Kläger ausdrücklich oder implizit auf die betreffende konkrete Vorschriften des Unionsrechts, ist das nationale Gericht verpflichtet, die Beschwerde selbst dann zu prüfen, wenn die nationalen Schriftsatterfordernisse normalerweise eine Darlegung der geltend gemachten konkreten Rechtsvorschriften oder der zugrunde gelegten Auslegung verlangen. Die Verfolgung eines solchen Ansatzes durch nationale Gerichte würde den Zugang zum Unionsrecht und die Wirksamkeit der nach diesem vorgesehenen Rechtsbehelfe erheblich verbessern, formale Hürden für den Zugang zum Unionsrecht aufheben, die sich aus dem nationalen Verfahrensrecht ergeben könnten, und sicherstellen, dass Verstöße gegen das Unionsrecht unter solchen Umständen nicht ohne Rechtsbehelf bleiben. Eine Bejahung der Frage würde in der Praxis den Umfang erheblich erweitern, in dem das Unionsrecht in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingebettet würde.

- 48 Der Grund für die Vorlage dieser Frage besteht darin, dass die Klägerin, wenn die Antwort „Ja“ lautet, in größerem Umfang Anfechtungsgründe gegen die angefochtene Genehmigung geltend machen kann.

### Zweite Frage

- 49 Die zweite Frage lautet:

**Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Haben Art. 4 Abs. 2, 3, 4 und/oder 5 und/oder Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92 und/oder die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge, dass wenn eine zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, ausdrücklich, gesondert und/oder konkret angeben sein muss, in welchen Dokumenten genau die Gründe der zuständigen Behörde dargelegt sind.**

- 50 Der Standpunkt der Klägerin ist, dass diese Frage zu bejahen sei. Hilfsweise seien die Gründe und Erwägungen sowie die geprüften Fragen klar und ausdrücklich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies zu unterlassen, lasse Unsicherheit und Verwirrung entstehen.
- 51 Der Standpunkt des Board ist, dass nach nationalem und europäischem Recht kein Erfordernis einer ausdrücklichen Angabe bestehe, in welchen Dokumenten genau die Gründe der zuständigen Behörde dargelegt seien, sofern die Gründe ohne Weiteres aus der Gesamtdokumentation ermittelt werden können. Der Board stützt sich u. a. auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache *Mellor* (C-75/08).

- 52 Der gemeinsame Standpunkt der *amici* ist, dass, wenn die zuständige Behörde entscheide, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, Art. 4 Abs. 5 Buchst. b der UVP-Richtlinie eine gesonderte ausdrückliche Angabe der wesentlichen Gründe dafür verlange, keine solche Prüfung vorzuschreiben. Wenn die ausdrückliche Angabe auf Abschnitte anderer Dokumente verweise, müssten solche Verweise ausdrücklich erfolgen, immer vorausgesetzt, dass die Gründe und Verweise auf Abschnitte anderer Dokumente, in denen die Gründe dargelegt seien, von einem durchschnittlichen Mitglied der Öffentlichkeit, das an dem Verfahren teilnehme und über keine besondere rechtliche oder die Umweltprüfung betreffende Fachkenntnis verfüge, eindeutig identifiziert werden könnten. Die Angabe der Gründe müsse ausreichen, um einem Mitglied der Öffentlichkeit und einem nationalen Gericht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung ohne weitere Erläuterungen oder Ausführungen der zuständigen Behörde zu ermöglichen.
- 53 Mein Antwortvorschlag lautet, die Frage zu bejahen: Jeder Vorprüfungsentscheidung ist eine ausdrückliche, gesonderte und konkrete Begründung beizufügen. Während das nationale materielle Recht in einem rein innerstaatlichen Zusammenhang ein erhebliches Ermessen hinsichtlich der Form einer Entscheidung vorsehen kann, schwächt mangelnde Transparenz der Begründung im Unionskontext die Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung und der guten Verwaltung, die für die maßgeblichen Unionsrechtsvorschriften gelten. Der zur Gewährleistung der Transparenz erforderliche Mindestinhalt ist, dass die Begründung der zuständigen Behörde ausdrücklich, konkret und gesondert durch Verweis auf bestimmte Dokumente, in denen diese Begründung ausgeführt ist, darzulegen ist. Ein Verfahren, in dem – ohne ausdrückliche Angabe – durch Folgerung angenommen werden könnte, dass eine zuständige Behörde ein von einem Projektträger erstelltes Dokument oder ein von einer anderen öffentlichen Stelle erstelltes Dokument oder beide akzeptiert hat – wobei letztere(s) Dokument(e) implizit die amtliche Begründung darleg(t)en (in der Annahme, dass sie auch klar erkennbar ist) –, schafft Raum für Auslegungstreit, begründet Unsicherheit, und es mangelt ihm an angemessener Transparenz und an Verfahrensgarantien. Dies beeinträchtigt die wirksame Umsetzung des Unionsrechts, insbesondere in dem Zusammenhang, in dem ein Kläger beabsichtigen könnte, gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörde einzulegen. Eine solche Begründungspflicht stellt für die zuständige Behörde keineswegs eine Beschweris dar.
- 54 Der Grund für die Vorlage dieser Frage liegt darin, dass vorliegend in der Entscheidung nicht ausdrücklich angegeben ist, in welchen Dokumenten die die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffende Begründung der zuständigen Behörde darlegt ist. Gäbe es eine implizite unionsrechtliche Verpflichtung hierzu, würde die Klägerin mit diesem Klagegrund obsiegen.

### **Dritte Frage**

- 55 Die dritte Frage lautet:

**Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Haben Art. 4 Abs. 2, 3, 4 und/oder 5 und/oder Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92 und/oder die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge, dass, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, eine Verpflichtung besteht, die Prüfung aller konkreten Titel und Untertitel des Anhangs III der UVP-Richtlinie ausdrücklich darzulegen, soweit diese Titel und Untertitel möglicherweise für das Projekt relevant sind?**

- 56 Der Standpunkt der Klägerin ist, dass die Frage wiederum zu bejahen sei. Der Wortlaut des Art. 4 Abs. 5 Buchst. b der Richtlinie sei eindeutig. Danach werden „unter Verweis auf die einschlägigen Kriterien in Anhang III die wesentlichen Gründe für die Entscheidung angegeben, keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben, und, sofern vom Projektträger vorgelegt, alle Aspekte des Projekts und/oder Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen“. Diese Verpflichtung sei klar und unzweideutig und sei [in der vorliegenden Rechtssache] nicht erfüllt worden.
- 57 Der Standpunkt des Board ist, dass Art. 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie vorsehe, dass bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen seien. Dies erfordere nicht notwendigerweise, dass in der Verwaltungsentscheidung alle Kriterien des Anhangs III ausdrücklich zu bezeichnen oder aufzuführen seien. Es erfordere vielmehr, dass die zuständige Behörde die relevanten Kriterien berücksichtige, deren Festlegung im Einzelfall in Abhängigkeit von dem in Rede stehenden Projekt zu prüfen sei. Wenn dies geschehen sei, bestehe kein Erfordernis, für die Verwendung eines bestimmten Formulars oder für eine formelhafte oder automatische Wiedergabe der individuellen Kriterien des Anhangs III.
- 58 Der gemeinsame Standpunkt der *amici* ist, dass Art. 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie vorsehe, dass bei einer Einzelfalluntersuchung oder Festlegung der Schwellenwerte oder Kriterien die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen seien. Dies erfordere, dass die Angabe der wesentlichen Gründe nach Art. 4 Abs. 5 Buchst. b alle relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III enthalten müsse und dargelegt sein müsse, wie sie berücksichtigt worden seien. Wenn in Stellungnahmen der Öffentlichkeit Auswahlkriterien genannt worden seien, die die zuständige Behörde nicht als relevant ansehe, müsse die zuständige Behörde begründen, warum sie diese Auswahlkriterien nicht als relevant ansehe und diese Begründung müsse ausreichen, um den Mitgliedern der Öffentlichkeit und einem nationalen Gericht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vorprüfungsentscheidung ohne weitere Erläuterungen oder Ausführungen der zuständigen Behörde zu ermöglichen.

- 59 Mein Antwortvorschlag lautet, die Frage zu bejahen. Transparenz, wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung und die Grundsätze der guten Verwaltung erfordern, dass alle die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffenden relevanten Titel ausdrücklich behandelt werden müssen. Wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass ein Titel nicht relevant sei, ein Teilnehmer des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch etwas anderes vertreten hat, muss die zuständige Behörde ausdrücklich erläutern, warum der Titel nicht relevant sei. Eine Entscheidung, die die Titel des Anhangs III nicht ausdrücklich auf diese Weise behandelt, stimmt nicht mit den Grundsätzen der guten Verwaltung überein, schafft eine Hürde für eine sinnvolle und zugängliche Öffentlichkeitsbeteiligung und verschleiert die notwendige Transparenz des Unionsrechts. Ein Erfordernis, jeden relevanten Titel zu behandeln und zu begründen, warum ein als relevant geltend gemachter Titel nach Ansicht der zuständigen Behörde nicht relevant ist, stellt eine sehr leichte Verpflichtung und für die zuständige Behörde keineswegs eine Beschwernis dar.
- 60 Der Grund für die Vorlage ist, dass das Format des Berichts der Prüferin, der nach Ansicht des Board nach Unionsrecht zulässigerweise zusammen mit der Entscheidung gelesen werden kann, nicht ausdrücklich jeden konkreten Titel und Untertitel des Anhangs III der UVP-Richtlinie behandelt. Wenn eine Verpflichtung hierzu bestünde, würde die Klägerin mit diesem Klagegrund obsiegen.

#### Vierte Frage

- 61 Die vierte Frage lautet:

**Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass gemäß dem Grundsatz, dass in der Vorprüfungsphase bei der Feststellung, ob es notwendig ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts für ein betroffenes Gebiet durchzuführen, Maßnahmen nicht berücksichtigt werden dürfen, die nachteilige Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, die zuständige Behörde allein deshalb berechtigt ist, Merkmale des Plans oder des Projekts, die die Beseitigung von Schadstoffen beinhalten und die eine Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf das Europäische Gebiet bewirken könnten, zu berücksichtigen, weil diese Merkmale keine Abmilderungsmaßnahmen sein sollen, selbst wenn sie diese Wirkung haben, und unabhängig von einer Auswirkung auf das betroffene Europäische Gebiet als Standardmerkmale in den Entwurf eingearbeitet worden wären?**

- 62 Die [nicht übersetzt] Klägerin bringt vor, die Antwort laute [„]Ja[“]. Abmilderungsmaßnahmen hätten entweder die Wirkung, dass sie die Auswirkungen abmilderten oder nicht. Ob sie konkret dazu entworfen oder gedacht seien, eine konkrete Auswirkung auf ein Gebiet abzuschwächen, könne nicht entscheidend sein. Die Maßnahmen seien entweder schützend oder nicht und [nicht übersetzt] sie seien entweder wirksam oder nicht. Dementsprechend

könnten sie nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nicht einmalig oder einmalig entwickelt, entworfen oder anwendbar seien. Wie in Stellungnahmen dargelegt, habe es sich bei den in der Rechtssache C-323/17 People Over Wind/Coillte Teoranta in Rede stehenden Maßnahmen weitgehend um standardmäßige SUDS-Maßnahmen gehandelt, die dennoch vom Gerichtshof als abmildernd angesehen worden seien.

- 63 Der Standpunkt des Board ist, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats berechtigt sein sollte, Merkmale eines Plans oder Projekts, die die Beseitigung von Schadstoffen beinhalteten und die Wirkung hätten, dass sie die nachteiligen Auswirkungen auf ein Europäisches Gebiet verminderten, wenn diese Merkmale
- (a). keine Abmilderungsmaßnahmen sein sollten oder auf irgendeine Weise darauf abzielten, nachteilige Wirkungen auf ein Europäisches Gebiet zu vermeiden, selbst wenn sie zufällig diese Wirkung hätten; und
  - (b). unabhängig von einer Nähe zu oder Auswirkung auf ein Europäisches Gebiet als Standardmerkmale in die Planung eingearbeitet worden wären, d. h. sog. Maßnahmen „bewährter Verfahren“ darstellten, die ungeachtet des Ortes als standardmäßige Planungsmerkmale solcher Projekte Anwendung fänden.
- 64 Der gemeinsame Standpunkt der *amici* ist, dass, wenn die zuständige Behörde ermittle, ob es notwendig sei, eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts für ein betroffenes Gebiet durchzuführen, solche Merkmale nicht berücksichtigt werden dürften. Der Begriff, was „eine Maßnahme, die die nachteiligen Auswirkungen des Plans oder Projekts auf [ein] Gebiet vermeiden oder vermindern soll“ (im Sinne der Definition in der Rechtssache C-323/17 People over Wind) darstelle oder nicht, müsse objektiv geprüft und nicht auf eine subjektive Absicht gestützt werden und hänge nicht davon ab, ob die Maßnahme konkret für den Plan oder das Projekt entworfen worden sei; [nicht übersetzt] selbst Maßnahmen „bewährter Verfahren“ oder „Standardmaßnahmen“, die gleichwohl die Wirkung hätten, Auswirkungen des Plans oder Projekts auf ein Europäisches Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, stellten Maßnahmen dar [nicht übersetzt], [die] bei einer Vorprüfung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürften. Der Gerichtshof der Europäischen Union habe bei der Frage, ob ein Plan oder Projekt wahrscheinlich eine erhebliche Auswirkung habe, regelmäßig einen Vorsorgeansatz verfolgt, und daher sei bei der Vorprüfung in dieser Phase Vorsicht walten zu lassen. Vergleichbar müssten in dieser Phase bei der Frage, was „Abmilderungsmaßnahmen“ darstelle, Vorsicht und Objektivität gelten.
- 65 Mein Antwortvorschlag lautet, dass die Frage zu bejahen ist. Der Maßstab, ob Maßnahmen eine Abmilderung sein „sollen“ oder nicht, ist hoffnungslos subjektiv. Der Umweltschutz ist durch objektive Kriterien zu fördern und vorliegend ist das einzige objektive Kriterium, ob die Maßnahmen eine Abmilderungswirkung haben, und nicht, ob sie diese haben sollen. Ebenso ist es

für diese Frage irrelevant, ob dies Standardmaßnahmen sind oder nicht. Der vorstehende Ansatz wird durch den Vorsorgegrundsatz untermauert.

- 66 Der Grund für die Vorlage dieser Frage ist, dass die zuständige Behörde das SUDS-System vorliegend nicht als Abmilderungsmaßnahme angesehen hat, da es nicht als solches gedacht gewesen sei und ein Standardmerkmal solcher Wohnungsbauprojekte darstelle. Wenn eine Maßnahme ungeachtet dieser Umstände eine Abmilderungsmaßnahme darstellte, hätte die Klägerin unter diesem Gesichtspunkt mit dem Vorbringen Erfolg, dass in der Phase der Vorprüfung zur Erforderlichkeit der Verträglichkeitsprüfung Abmilderungsmaßnahmen unzulässigerweise berücksichtigt worden seien.

### Fünfte Frage

- 67 Die fünfte Frage lautet:

**Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, wenn sie ungeachtet der von sachverständigen Einrichtungen geäußerten Fragen oder Bedenken in der Vorprüfungsphase überzeugt ist, dass keine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, eine ausdrückliche und eingehende Begründung geben muss, die geeignet ist, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf das betroffene Europäische Gebiet zu zerstreuen, und ausdrücklich und einzeln jeden der Zweifel ausräumt, die in dieser Hinsicht während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeworfen wurden?**

- 68 Der Standpunkt der Klägerin ist, dass die Frage zu bejahen sei [nicht übersetzt].
- 69 Der Standpunkt des Board ist, dass eine zuständige Behörde verpflichtet sein könne, konkrete Gründe zu nennen, die jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel bezüglich der Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf das betroffene Europäische Gebiet zerstreuen und vernünftige Zweifel ausräumen, die in dieser Hinsicht während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung aufgeworfen worden seien. Was die angemessene Weise sei, solche Zweifel auszuräumen, hänge jedoch von allen Umständen einschließlich der Natur der abgegebenen Stellungnahmen, dem Grad der in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten wissenschaftlichen Unsicherheit und dem Wesen und der wissenschaftlichen Fachkenntnis des Interessenvertreters ab. Stellungnahmen könnten thematisch beantwortet werden und es bestehe kein Erfordernis, jede Stellungnahme gesondert aufzuführen und einzeln zu beantworten.
- 70 Der gemeinsame Standpunkt der *amici* ist, dass eine zuständige Behörde verpflichtet sei, genaue und endgültige Feststellungen und Schlussfolgerungen mitzuteilen, die geeignet seien, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel bezüglich der Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf das betreffende Europäische Gebiet auszuräumen sowie vernünftige Zweifel auszuräumen, die in

dieser Hinsicht während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase der Vorprüfung zur angemessenen Prüfung aufgeworfen worden seien. Die genauen und endgültigen Feststellungen müssten klar bezeichnen und beschreiben:

- (a). die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem für die Entscheidung relevanten Bereich,
- (b). die Prüfung und Analyse aller Aspekte des Projekts, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten das Europäische Gebiet im Hinblick auf seine Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten, und
- (c). die Feststellungen und Schlussfolgerungen nach einer Bewertung aller relevanten Informationen, einschließlich der während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Informationen, unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

71 Die Begründungspflicht bei Entscheidungen in Umweltangelegenheiten sei nicht nur eine Frage der guten Verwaltung, sondern stelle auch eine Pflicht Irlands nach Art. 6 Abs. 9 des Übereinkommens von Aarhus dar.

72 Mein Antwortvorschlag lautet, die Frage zu bejahen. Eine solche Regel würde, soweit sie für die Vorprüfungsphase gilt, mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu dem Erfordernis der Ausräumung wissenschaftlicher Zweifel und der Nutzung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung im Allgemeinen im Einklang stehen. Zudem gewährleistet das Erfordernis, die aufgeworfenen potenziellen Zweifel (insbesondere [nicht übersetzt] der nach Treu und Glauben handelnden Teilnehmer des Konsultationsverfahrens wie etwa des erstgenannten *amicus curiae*) einzeln zu behandeln, die Transparenz hinsichtlich der Ausräumung wissenschaftlicher Zweifel und fördert die gute Verwaltung, indem die zuständige Behörde verpflichtet wird, ausdrücklich solche Aspekte potenzieller Auswirkungen auf Europäische Gebiete zu prüfen und zu behandeln. Wie die vorliegende Rechtssache zeigt, in der lediglich zwei Stellungnahmen echte Fragen aufgeworfen haben, die behandelt werden mussten (eine eines gesetzlichen Beraters und eine andere einer örtlichen Behörde), wurden diese Gesichtspunkte von nicht unbedeutenden Einrichtungen vorgebracht und es hätte für die zuständige Behörde keineswegs eine Beschwerneis dargestellt, sie ausdrücklich zu behandeln, wodurch die Befolgung der Habitatrichtlinie gewährleistet und dies auch sichtbar gemacht worden wäre sowie die Transparenz bei der Ausräumung der wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen auf unionsrechtlich geschützte Gebiete sichergestellt worden wäre.

73 Der Grund für die Vorlage liegt darin, dass die zuständige Behörde die in den Stellungnahmen des Council und des An Taisce aufgeworfenen Zweifel nicht ausdrücklich behandelt hat. Gäbe es eine solche Verpflichtung, würde die Klägerin unter diesem Gesichtspunkt obsiegen.

**Sechste Frage**

74 Die sechste Frage lautet:

**Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Folgt aus Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie 92/43 und/oder der Richtlinie im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass, wenn die zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, ausdrücklich, gesondert und/oder konkret angegeben werden muss, in welchen Dokumenten genau die Begründung der zuständigen Behörde dargelegt ist?**

- 75 Der Standpunkt der Klägerin ist, dass diese Frage zu bejahen sei [nicht übersetzt].
- 76 Der Standpunkt des Board ist, dass nach innerstaatlichem und europäischem Recht kein Erfordernis bestehe, ausdrücklich anzugeben, in welchen Dokumenten genau die Begründung der zuständigen Behörde dargelegt seien, sofern die Gründe für das Ergebnis der Vorprüfung der Erforderlichkeit der Verträglichkeitsprüfung ohne Weiteres aus der Gesamtdokumentation ermittelt werden könnten.
- 77 Der gemeinsame Standpunkt der *amici* ist, dass, wenn die zuständige Behörde entscheide, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, gesondert und ausdrücklich angegeben werden müsse, in welchen Dokumenten genau (und in welchen genauen Abschnitten dieser Dokumente) die Begründung der zuständigen Behörde dargelegt sei, immer vorausgesetzt, dass die Begründung und die Verweise auf Abschnitte anderer Dokumente, in denen die Begründung dargelegt sei, von einem durchschnittlichen Mitglied der Öffentlichkeit, das an dem Verfahren teilnehme und über keine besondere rechtliche oder die Umweltprüfung betreffende Fachkenntnis verfüge, eindeutig identifiziert werden könnten. Die Angabe der Gründe müsse ausreichen, um einem Mitglied der Öffentlichkeit und einem nationalen Gericht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung ohne weitere Erläuterung oder Ausführungen der zuständigen Behörde zu ermöglichen.
- 78 Mein Antwortvorschlag lautet, die Frage zu bejahen. Die Gründe hierfür entsprechen denen zur zweiten Frage hinsichtlich der Notwendigkeit einer ausdrücklichen, gesonderten und konkreten Angabe der Dokumente, die die Entscheidungsgründe im Kontext der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie enthalten.
- 79 Der Grund für die Vorlage ist, dass in der Entscheidung des Board nicht ausdrücklich dargelegt wird, in welchen Dokumenten die Begründung in Bezug auf die Vorprüfung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie dargelegt ist. Bestünde eine solche Verpflichtung, würde die Klägerin mit dieser Rüge obsiegen.

**Beschluss**

80 [nicht übersetzt]

- (a). [nicht übersetzt] Ich setze das verbleibende Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus.
- (b). Ich lege dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen nach Art. 267 AEUV vor:
- (i). **Folgen aus dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und/oder der loyalen Zusammenarbeit entweder allgemein oder im besonderen Zusammenhang des Umweltrechts, dass ein nationales Gericht, bei dem eine Klage erhoben wurde, mit der eine Partei die Gültigkeit einer Verwaltungsmaßnahme unter ausdrücklichem oder implizitem Verweis auf ein bestimmtes Instrument des Unionsrechts anfecht, aber nicht näher ausführt, gegen welche Bestimmungen des Instruments verstoßen wurde, oder auf welche Auslegung genau Bezug genommen wird, die Klage ungeachtet einer nationalen Verfahrensvorschrift prüfen muss oder kann, die verlangt, dass die betreffenden konkreten Verstöße in den Parteischriftsätzen dargelegt werden?**
- (ii). **Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Haben Art. 4 Abs. 2, 3, 4 und/oder 5 und/oder Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92 und/oder die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge, dass wenn eine zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, ausdrücklich, gesondert und/oder konkret angeben sein muss, in welchen Dokumenten genau die Gründe der zuständigen Behörde dargelegt sind?**
- (iii). **Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Haben Art. 4 Abs. 2, 3, 4 und/oder 5 und/oder Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92 und/oder die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge, dass, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, eine Verpflichtung besteht, die Prüfung aller konkreten Titel und Untertitel des Anhangs III der UVP-Richtlinie ausdrücklich darzulegen, soweit diese Titel und Untertitel möglicherweise für das Projekt relevant sind?**

- (iv). Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass gemäß dem Grundsatz, dass in der Vorprüfungsphase bei der Feststellung, ob es notwendig ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts für ein betroffenes Gebiet durchzuführen, Maßnahmen nicht berücksichtigt werden dürfen, die nachteilige Auswirkungen des Plans oder Projekts auf das Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, die zuständige Behörde allein deshalb berechtigt ist, Merkmale des Plans oder des Projekts, die die Beseitigung von Schadstoffen beinhalten und die eine Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf das Europäische Gebiet bewirken könnten, zu berücksichtigen, weil diese Merkmale keine Abmilderungsmaßnahmen sein sollen, selbst wenn sie diese Wirkung haben, und unabhängig von einer Auswirkung auf das betroffene Europäische Gebiet als Standardmerkmale in den Entwurf eingearbeitet worden wären?
- (v). Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, wenn sie ungeachtet der von sachverständigen Einrichtungen geäußerten Fragen oder Bedenken in der Vorprüfungsphase überzeugt ist, dass keine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, eine ausdrückliche und eingehende Begründung geben muss, die geeignet ist, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf das betroffene Europäische Gebiet zu zerstreuen, und ausdrücklich und einzeln jeden der Zweifel ausräumt, die in dieser Hinsicht während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeworfen wurden?
- (vi). Wenn die Antwort auf die erste Frage „Ja“ lautet: Folgt aus Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie 92/43 und/oder der Richtlinie im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass, wenn die zuständige Behörde entscheidet, einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts nicht dem Verfahren der Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, ausdrücklich, gesondert und/oder konkret angegeben werden muss, in welchen Dokumenten genau die Begründung der zuständigen Behörde dargelegt ist?

## ANHANG – RELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN

### Europäisches Recht

[nicht übersetzt]

### Europäische Rechtsprechung

[nicht übersetzt]

(xiv) [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

(xxviii) [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

### **Völkerrecht**

(i) [nicht übersetzt]

(ii). [nicht übersetzt]

### **Innerstaatliche Rechtsvorschriften**

(i). Planning and Development Act 2000 (Gesetz für Raumplanung und Entwicklung von 2000), insbesondere:

(a). Sections 50, 50A and 50B des PDA 2000 – sie enthalten die Bestimmungen zur Regelung der Prüfungsverfahren, die Art. 11 UVP-Richtlinie Wirkung verleihen;

(b). Teile X und XAB – sie enthalten die Umsetzungsvorschriften für die nach der UVP- und der Habitatrichtlinie erforderlichen Prüfungen.

[nicht übersetzt]

(ii). Planning and Development Regulations 2001 (S.I. No. 600 of 2001) (Raumplanungs- und Entwicklungsverordnung von 2001 [S.I Nr. 600 von 2001]) in der geänderten Fassung, die der UVP-Richtlinie und der Habitatrichtlinie weitere Wirkung verleihen.  
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2001/si/600/made/en/print?q=Planning+and+Development+Regulations+&years=2001&search+type=si>

(iii). [nicht übersetzt]

(iv). [nicht übersetzt]